

FAQ intelligente Messsysteme

Die häufigsten Fragen zu intelligenten Messsystemen

Was ist ein intelligentes Messsystem (iMSys)?

Die technische Verbindung einer oder mehrerer moderner Messeinrichtungen (mMe) mit einem Smart-Meter-Gateway (SMGW) ergibt ein iMSys, also die Kombination aus einem Stromzähler und einer speziellen Kommunikationseinheit. Der Einbau ist obligatorisch bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von über 6.000 kWh sowie bei Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) ab 7 kW installierter Leistung. Ebenso ist der Einbau erforderlich an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen gemäß § 14a EnWG.

Was ist ein Smart Meter?

In Deutschland wird der international gebräuchliche Begriff "Smart Meter" als Synonym für das intelligente Messsystem verwendet.

Was ist ein Smart-Meter-Gateway (SMGW)?

Das Smart Meter Gateway (SMGW) ist eine Kommunikationseinheit, die eine oder mehrere moderne Messeinrichtungen (mMe) in ein Kommunikationsnetz integrieren kann. Die Kombination aus moderner Messeinrichtung und einem SMGW bildet ein intelligentes Messsystem. Es umfasst Funktionen zur Datenerfassung, Tarifierung, Verschlüsselung und Übertragung von Messdaten. Das System wird gemäß den Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert.

Worum geht es beim Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys)?

Laut dem Gesetzgeber ist die Einführung von iMSys entscheidend für den Erfolg der Energiewende. Die Umstellung auf wetterabhängige und dezentrale Energieerzeugung erfordert mehr Transparenz und Kommunikation.

Die iMSys stellen einen wichtigen Schritt dar, um Datenverfügbarkeit und Steuerbarkeit im intelligenten Stromverteilnetz zu ermöglichen.

Wozu sollen intelligente Messsysteme (iMSys) zukünftig dienen?

Die iMSys sollen eine einheitliche technische Grundlage für eine Vielzahl von Anwendungsfällen in den Bereichen Netzbetrieb, Strommarkt, Energieeffizienz und "Smart Home" bieten. Dazu gehören die Bereitstellung von Verbrauchstransparenz, die Vermeidung von Vor-Ort-Ablesungen, die Unterstützung variabler, zeitabhängiger Tarife, die Bereitstellung netzdienlicher Informationen von dezentralen Erzeugern und flexiblen Lasten, die Grundlage für die Steuerung dieser Erzeuger und Lasten, die Möglichkeit der "Spartenbündelung" für Wasser, Gas und Wärme sowie eine sichere, standardisierte Infrastruktur für Anwendungsfälle im "Smart Home".

Was ist der Auslöser des Einbaus intelligenter Messsysteme (iMSys)?

Der Auslöser für die Entwicklung der iMSys ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, dessen zentraler Bestandteil das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist. Durch Anpassungen im MsbG legt das "Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende" von 2023 einen verbindlichen Zeitplan für die flächendeckende Einführung ab dem Jahr 2025 fest.

Wo finden sich die gesetzlichen Regelungen rund um intelligente Messsysteme (iMSys)?

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz von modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) sind im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) festgelegt.

Das Gesetz regelt unter anderem:

- die Installation und den Betrieb von iMSys und mMe
- allgemeine Anforderungen an den Messstellenbetrieb sowie technische Standards
- technische Vorgaben zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit bei der Verwendung von Smart-Meter-Gateways (SMGW)
- Preisobergrenzen für den Betrieb von Messstellen

Wie profitiere ich unmittelbar vom Einsatz intelligenter Messsysteme (iMSys)?

Durch die kostenlose Visualisierung ihres Verbrauchsverhaltens profitieren Anschlussnutzer von einer verbesserten Transparenz über ihren Energieverbrauch. Dies ermöglicht es Ihnen, Ihr Verbrauchsverhalten besser zu verstehen und gezielte Maßnahmen zur Energieeinsparung in Ihrem Haushalt umzusetzen.

Zusätzlich haben Anschlussnutzer durch die Einsicht in ihre Verbrauchsdaten die Möglichkeit, zukünftig Stromlieferverträge auszuwählen, die besser zu ihrem individuellen Verbrauchsverhalten passen und somit kostengünstiger sind.

Variable Tarife können durch Ihren wirtschaftlichen Anreiz zu einer Verlagerung des Verbrauchs und zu Kosteneinsparungen führen.

Die technische Grundlage für Stromlieferanten, um variable Tarife anzubieten, wird durch iMSys geschaffen. Dies bietet Anschlussnutzern die Möglichkeit, von flexiblen Tarifmodellen zu profitieren. Ein weiterer Vorteil für Anschlussnutzer ist die Fernauslesbarkeit der iMSys, wodurch

Vor-Ort-Ablesungen entfallen. Dies spart Zeit und Aufwand für die Verbraucher.

Wer soll nach dem vorliegenden Gesetz mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) ausgestattet werden?

- Als Grundlage für die Ermittlung des Jahresdurchschnittsverbrauchs, werden die Verbräuche der letzten drei Jahre herangezogen. Ergibt der Mittelwert dieser drei Jahre einen Durchschnittsverbrauch gleich oder größer 6.000 kWh, so muss ein intelligentes Messsystem eingesetzt werden.
- Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ab 7 kW installierter Leistung.
- Messstellenbetreiber können unter Einhaltung äußerst strikter Preisobergrenzen auch weiteren Anschlussnutzern ein intelligentes Messsystem (iMSys) installieren, sofern dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.
- Anlagen mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG.

Welche Zeiträume für den Einbau von intelligenten Messsystemen (iMSys) sind vorgesehen?

Alle Installationen müssen bis spätestens 2032 abgeschlossen sein. Die genaue zeitliche Staffelung der Installationsverpflichtungen für die verschiedenen Installationskategorien und deren Dauer sind im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) § 45 festgelegt.

Werden bei Haushalten mit intelligenten Messsystemen (iMSys) laufend Messwerte übermittelt?

Der Versand von Daten hängt von der vorgeschriebenen Bilanzierungsart für Ihre Anlage sowie dem von Ihrem Lieferanten gewählten Stromtarif ab. Weitere Informationen finden Sie im Formblatt gemäß §54 MsbG.

Ist es möglich, ein intelligentes Messsystem (iMSys) freiwillig einzubauen, auch wenn der Verbrauch unter 6.000 kWh liegt?

Ja, ab 2025 ist ein freiwilliger Einbau eines iMSys möglich. Die Kosten für den freiwilligen Einbau betragen einmalig 30€ und sind unabhängig von der Einbaugruppe des MsbG.

Die allgemeinen Preisobergrenzen bleiben davon unberührt (§ 30 MsbG).

Das aktuelle Preisblatt als grundzuständiger Messstellenbetreiber (mME und iMS 01.01.2024) finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass der Einbau des iMSys von der technischen Machbarkeit abhängt. Sollte die Machbarkeitsprüfung ergeben, dass Ihre Messstelle noch nicht umgerüstet werden kann, sind wir nicht verpflichtet, das intelligente Messsystem vorzeitig einzubauen. Die Beantragung ist verbindlich und die Installation erfolgt dauerhaft. Ein Rückbau nach der Installation des intelligenten Messsystems ist nicht vorgesehen. Weitere Informationen zu den Kosten für Umbau, Einbau und Betrieb finden Sie in den häufig gestellten Fragen.

Häufige Fragen zu den Kosten von Umbau, Einbau und Betrieb

Um was muss ich mich als Anschlussnutzer laut Gesetz im Vorfeld selbst kümmern?

Anschlussnutzer sind nicht dazu verpflichtet, sich im Voraus um die Installation der neuen Messeinrichtung zu kümmern. Wir werden eigenständig Kontakt mit Ihnen aufnehmen und Sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

Wer trägt die Kosten bei einem notwendigen Umbau des Zählerschranks?

Gemäß § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) trägt grundsätzlich der Eigentümer die Kosten für erforderliche Umbauten.

Was kostet ein durch Anschlussnutzer initiiertes Umbau?

Die Kosten für einen gegebenenfalls erforderlichen Umbau in Kundenanlagen sind individuell und nicht pauschal festgelegt. Sie variieren je nach dem Umfang der erforderlichen Ertüchtigung der elektrischen Anlage und müssen in jedem Einzelfall von einem Elektrofachbetrieb ermittelt werden.

Kann der Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems verweigert werden?

Nein, der Einbau kann nicht verweigert werden. Es besteht entsprechend dem Messstellenbetriebsgesetz ein gesetzlicher Pflichteinbau.

Wer hat nach dem Gesetz welche jährlichen Kosten zu tragen?

Die Kosten für die Installation, den Betrieb und die Wartung von modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) können Sie unserem [Preisblatt](#) als grundzuständiger Messstellenbetreiber (mME und iMS 01.01.2024) entnehmen. Unsere Preise orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen gemäß §30 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

Können sich die Kosten für mehrere moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme summieren?

Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, darf dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb nicht mehr als die höchste, fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt werden.

Wie kommen die vorgesehenen Preisobergrenzen (POG) zustande? Gibt es eventuell Anpassungen?

Die Preisobergrenzen (POGs) wurden deutschlandweit in einer Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) durch die Ernst & Young GmbH im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) ermittelt. Sie berücksichtigen nicht nur das individuelle Nutzenpotenzial, sondern auch die gesamtwirtschaftliche Perspektive. Die POGs auf Anschlussnutzerseite berücksichtigen ausschließlich potenzielle Einsparungen durch verbesserte Verbrauchstransparenz. Eine Anpassung der POGs im gesetzlichen Rahmen obliegt der Entscheidung des Gesetzgebers.

Warum erhalte ich von Stadtwerke Eutin GmbH eine Rechnung über die Kosten des Messstellenbetriebs?

Bisher wurde der Messstellenbetrieb ausschließlich über den Stromlieferanten abgerechnet und in die Stromverbrauchsrechnung der Anschlussnutzer integriert. Aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen besteht nun die Möglichkeit, dass wir den Messstellenbetrieb direkt mit den Anschlussnutzern abrechnen.

Die Entscheidung, ob der Messstellenbetrieb direkt mit Ihnen abgerechnet wird, obliegt dem Stromlieferanten bzw. den Anschlussnutzern durch die Wahl des Stromtarifs. Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für den Messstellenbetrieb werden nur dann über den Stromlieferanten abgerechnet und in Ihrer Stromverbrauchsrechnung aufgeführt, wenn der Messstellenbetrieb Bestandteil des jeweiligen Stromlieferungsvertrages ist (§ 9 Abs. 2 MsbG) und der Stromlieferant einen Messstellenvertrag mit den Stadtwerken Eutin abgeschlossen hat. Falls dies nicht der Fall ist, kommt automatisch ein Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 3 MsbG zwischen den Stadtwerken Eutin als grundzuständigem Messstellenbetreiber und Ihnen als Anschlussnutzer zustande. In solchen Fällen werden die Kosten des Messstellenbetriebs direkt in Rechnung gestellt.

Häufige Fragen zur Messtechnik und Messgenauigkeit

Bei mir wurde ein digitaler Zähler eingebaut. Werden Sie den Strom zukünftig aus der Ferne abschalten?

Nein, weder ist dies geplant noch erwünscht. Unsere Zählertechnik ermöglicht dies technisch auch nicht. Wenn es erforderlich ist, den Strom abzuschalten, wird dies durch einen Mitarbeiter vor Ort durchgeführt.

Welche Technologien kommen in Eutin und Umgebung zum Einsatz?

1. Neue Zählertechnik

- Moderne Messeinrichtungen (mMe)
- Intelligente Messsysteme (iMSys) bestehend aus einer mMe und einem Smart- Meter-Gateway (SMGW).

2. Kommunikationstechnik

- Ersten Erhebungen zufolge kann ein Großteil des Netzgebietes mit Mobilfunk abgedeckt werden.
- Bei der Auswahl der Technologie haben Datenschutz und Datensicherheit für uns oberste Priorität.

Welche Eichfristen haben moderne Messeinrichtungen (mMe) und intelligente Messsysteme (iMSys)?

Die mMe hat laut Mess- und Eichgesetz (MessEG) eine Ersteichfrist von acht Jahren. Das iMSys besteht aus der Kombination von einer mMe und einem Smart-Meter-Gateway (SMGW). Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der Eichfrist mithilfe des sogenannten Amtlichen Stichprobenverfahrens. Ob die Eichfrist verlängert werden kann, wird jeweils durch die zuständigen Eichämter festgelegt.

Warum beginnt der Stromzählerstand nicht mit Null?

Bei neuen Stromzählern können bereits einige Kilowattstunden durch die Herstellerprüfung (Ersteichung) oder die Prüfung bei der Warenannahme verbraucht worden sein. Falls der Stromzähler zuvor in einer anderen Anlage installiert war, kann er einen beliebigen Zählerstand aufweisen. In diesem Fall wird die Messung mit dem Zählerstand fortgesetzt, den der Stromzähler zum Zeitpunkt des Einbaus hatte.

Warum wird mein Zweitarif-Stromzähler gegen einen Eintarif-Stromzähler gewechselt?

Aufgrund des bevorstehenden Rollouts intelligenter Messsysteme stellen wir keine Zweitarif-Stromzähler mehr bereit. Bereits vorhandene Zweittarif-Zähler werden schrittweise entfernt. Zukünftig sollen Tarifierungen ausschließlich über das intelligente Messsystem erfolgen.

Das Display des Zählers zeigt "888" an. Was bedeutet das?

Der digitale Zähler verfügt über eine optische Schnittstelle, die auf Licht reagiert und als "Bedienmöglichkeit" dient. Es kann vorkommen, dass der Zähler durch ein Lichtsignal, beispielsweise durch das Einschalten des Kellerlichts, vorübergehend in einen Testmodus wechselt. Dieser Modus dauert nur kurz an, währenddessen wird der Strom weiterhin korrekt gezählt. Nach Beendigung des Testmodus können Sie den Zählerstand wie gewohnt ablesen.